

**1. Allgemeines, Geltungsbereich**

- a) Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden, die Unternehmer im Sinne des §14 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind.
- b) Rechtliche Erklärungen bedürfen der Schriftform.

**2. Versendungskauf**

Die Lieferung erfolgt ab Werk Binzen. Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald wir die Ware dem Transportunternehmen übergeben haben. Etwaige Verluste oder Schäden sind unverzüglich beim Transportunternehmen geltend zu machen, das wir auf Anfrage mitteilen. Wir sind zu Teillieferungen und zu Abweichungen im Umfang bis +/- 10% berechtigt.

**3. Lieferzeiten**

- a) Die Lieferfrist wird individuell vereinbart
- b) Im Falle fehlender oder nicht rechtzeitige Selbstlieferung werden wir durch kongruente Deckungsgeschäfte versuchen, unsere Leistung zu erbringen und unseren Kunden unverzüglich informieren. Wenn weder uns, noch unsere Zulieferer ein Verschulden bezüglich der Nichtbelieferung trifft, entfällt unsere Leistungspflicht und es werden bereits auf die Lieferung erhaltene Leistungen unverzüglich zurückgewährt.

**4. Höhere Gewalt**

Wir haften nicht für Leistungsstörungen durch höhere Gewalt, also wenn von außen kommende Ereignisse in keinem betrieblichen Zusammenhang stehen und auch bei großer Sorgfalt nicht zu erwarten waren.

Sofern solche Ereignisse uns die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehend dauert, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

**5. Lagerkosten**

Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Auftraggeber. Bei Lagerung durch den Verkäufer betragen die Lagerkosten 0,25 % des Rechnungsbetrages der zu lagernden Liefergegenstände pro abgelaufene Woche. Die Geltendmachung und der Nachweis weiterer oder geringerer Lagerkosten bleiben vorbehalten.

**6. Rechnungen**

- a) Auf unsere Rechnungen darf innerhalb von 8 Tagen ab Rechnungsdatum 2% Skonto gezogen werden.
- b) Für Formen ist je ein Drittel des vereinbarten Entgeltes als Anzahlung bei Bestellung, das zweite Drittel nach Erstbemusterung der Form und das dritte Drittel nach Freigabe der endgültigen Form durch den Besteller, spätestens aber 6 KW nach der Übergabe des letzten Musters zahlbar.
- c) Der Kunde hat ein Recht zur Aufrechnung nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder von uns unbestritten sind.
- d) Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

**7. Eigentumsvorbehalt**

- a) Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Waren vor, bis der Kunde sämtliche Forderungen aus dem Vertragsverhältnis beglichen hat.
- b) Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller, ohne uns zu verpflichten. Bei Verarbeitung oder Verbindung mit anderen Waren erwerben wir Miteigentum an der neuen Ware im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Waren zu dem der anderen Materialien.
- c) Die Vorbehaltsware darf weder verpfändet noch sicherheitsübereignet werden. Der Vertragspartner tritt seine Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im Umfang unseres Eigentumsanteils im Voraus sicherheitshalber an uns ab.
- d) Erscheint uns die Verwirklichung unserer begründeten Ansprüche gefährdet, hat uns der Vertragspartner auf unser Verlangen die Rücknahme der Vorbehaltsware zu ermöglichen oder die Forderungsabtretungen seinen Abnehmern mitzuteilen und uns die diesbezüglichen Unterlagen herauszugeben. In der

Rücknahme von Vorbehaltsware liegt kein Rücktritt vom Vertrag.

e) Der Vertragspartner ist verpflichtet, uns von allen Maßnahmen Dritter hinsichtlich der Vorbehaltswaren unverzüglich zu unterrichten.

f) Übersteigt der Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10%, geben wir auf Verlangen des Vertragspartners insoweit Sicherheiten nach unserer Wahl frei.

**8. Mängelansprüche des Kunden**

a) Erfüllungsort für die Nacherfüllung ist der Sitz unseres Unternehmens.

b) Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten (nicht: Ausbau- und Einbaukosten), tragen wir, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich jedoch ein Mangelbeseitigungsverlangen des Kunden als unberechtigt heraus, können wir die hieraus entstandenen Kosten vom Kunden ersetzt verlangen.

Ist der Käufer Unternehmer, gilt als Beschaffenheit der Ware grundsätzlich nur die Produktbeschreibung des Herstellers als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar.

**9. Sonstige Haftung**

Bei fahrlässigen Verletzungen unserer vertragsbezogenen Sorgfaltspflichten beschränkt sich unsere Haftung auf den nach der Art der Leistung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei fahrlässiger Verletzung vertragsbezogener Sorgfaltspflichten unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Wenn uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist, gilt die Haftungsbeschränkung nicht. Weiter gilt die Haftungseinschränkung nicht, wenn Ansprüche wegen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften geltend gemacht werden. Gegenüber Unternehmern haften wir bei fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten nicht. Dies gilt nicht, wenn uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist. Als unwesentliche Pflichten sehen wir die Pflichten an, die nicht zur Erbringung unserer rechtzeitigen und mangelfreien vertraglichen Leistung erforderlich sind.

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Kunden aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung der Munz AG oder eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

Schadenersatzansprüche des Kunden wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr ab Ablieferung der Ware oder Abnahme der Leistung. Dies gilt nicht, wenn uns grobes Verschulden vorwerfbar ist, sowie im Falle von uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden.

**10. Verjährung**

Für Unternehmer beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr ab Ablieferung der Ware oder Abnahme Leistung. Bei gebrauchten Sachen beträgt die Verjährungsfrist ein Jahr ab Ablieferung der Ware.

**11. Erfüllungsort, Rechtswahl und Gerichtsstand**

a) **Erfüllungsort** für Lieferung und Zahlung ist Binzen.

b) **Gerichtsstand** für beide Teile ist das für unseren Geschäftssitz zuständige Gericht, wenn die Vertragsparteien Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind.

c) Es gilt das **Recht** der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Verträge über den internationalen Warenverkauf (UNCITRAL) wird ausgeschlossen.